Geschäftsordnung

der Landesstudierendenvertretung Baden Württemberg Vorschlag vom 25.03.2024

Präambel

- § 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Organe
- § 4 Die Landes-ASten-Konferenz (LAK)
- § 5 Präsidium
- § 6 Vorstand
- § 7 Referate
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Kommissionen
- § 10 Ämter
- § 11 Vertretung
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Weitere Ordnungen, Bekanntmachung und Inkrafttreten.
- § 14 Finanzen
- § 15 Sonstiges

Präambel

[ausstehend]

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Sofern die Studierendenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule ihre Interessen ebenfalls durch die LaStuVe BW vertreten lassen möchte, gelten § 2 Absätze 2 und 3.
- (4) Sofern die Studierendenschaft einer der LaStuVe BW beigetretenen staatlich anerkannten Hochschule ihre Interessen nicht durch die LaStuVe BW vertreten lassen möchte, gilt § 2 Absatz 4.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind gemäß von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) Mitglieder der LaStuVe BW ohne Austrittsmöglichkeit.
- (2) Studierendenschaften von staatlich anerkannten Hochschulen haben die Möglichkeit freiwillig der LaStuVe BW beizutreten.
- (3) Der Beitritt der Studierendenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erfolgt auf Annahme des Vorstands der LaStuVe BW eines von ihr gefassten Beitrittsbeschlusses.
- (4) Der Austritt einer nach § 2 Absatz 3 beigetretenen Studierendenschaft erfolgt auf Mitteilung eines von ihr gefassten Austrittsbeschlusses gegenüber dem Vorstand der LaStuVe.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der LaStuVe BW sind:
 - a. die Landes-ASten-konferenz (s. § 4),
 - b. das Präsidium (s. § 5),
 - c. der Vorstand (s. § 6),
 - d. die Referate (s. § 7) und
 - e. die Ausschüsse (s. § 8).
- (2) Es können Kommissionen gebildet werden (s. § 9).

§ 4 Die Landes-ASten-Konferenz (LAK)

- (1) Die LAK besteht aus den Delegierten der einzelnen Studierendenschaften und dem Präsidium (s. § 5).
- (2) Der Delegiertenstatus ist durch die jeweilige Studierendenschaft zu bestimmen und dem Präsidium mitzuteilen.
- (3) Die LAK tagt öffentlich.
- (4) Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere:
 - a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen,
 - b. den Vorstand zu wählen,
 - c. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden,
 - d. für die nächste Sitzung
 - i. Zeit und
 - ii. Ort

festzulegen,

- e. Satzungsänderungen zu beschließen,
- f. Referate, Ausschüsse und Kommissionen
 - i. einzusetzen,
 - ii. zu wählen,
 - iii. wieder zu wählen,
 - iv. umzustrukturieren und
 - v. aufzulösen, sowie
- g. über Mitgliedschaften der LaStuVe BW in
 - i. Bündnissen,
 - ii. Vereinen, und

- iii. anderen Organisationen zu entscheiden.
- (5) Rederecht hat
 - a. jedes Mitglied einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und
 - b. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (6) Das Recht Anträge zu stellen haben alle Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg.
- (7) Das Recht zu kandidieren haben alle Delegierten der Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg.
- (8) Die LAK ist beschlussfähig, wenn
 - a. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - b. mindestens zehn der Mitgliedsstudierendenschaften anwesend sind.
- (9) Die Beschlussfähigkeit der LAK ist
 - a. zu Beginn jeder Sitzung festzustellen und
 - b. auf Antrag zu überprüfen.
- (10) Ist die LAK zwei Sitzungen in Folge nicht beschlussfähig gewesen, kann die Verfahrensordnung Abweichungen formulieren.
- (11) Ein Beschluss ist von der LAK durch Abstimmung mit absoluter Mehrheit zu fassen.
- (12) Eine Studierendenschaft mit
 - a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person,
 - b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen,
 - c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und
 - d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal vier stimmberechtigte delegierte Personen.
- (13) Bei Abstimmungen wird eine Ja-, Nein- oder Enthaltungsstimme abgegeben.
- (14) Ein Antrag oder eine Kandidatur ist angenommen, wenn die Anzahl der Jastimmen die der Neinstimmen und die der Enthaltungsstimmen übersteigt.

- (15) Ein Antrag oder eine Kandidatur ist abgelehnt, wenn die Anzahl der Neinstimmen oder Enthaltungsstimmen die der Jastimmen übersteigt.
- (16) Ordentliche Sitzungen der LAK werden alle sechs Wochen einberufen.
- (17) Eine außerordentliche Sitzung der LAK wird einberufen, wenn
 - a. ein Fünftel der Studierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen,
 - b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder
 - c. das Präsidium es beschließt.
- (18) Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Absatz 16 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der LAK ein.

§ 5 Präsidium

- (1) Die LAK wählt einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl mindestens zwei und höchstens vier Mitglieder des Präsidiums, welche sich in
 - a. Hochschultyp, wobei zwischen Universität und nicht-Universität nach §
 1 Abs. 2 Nr. 1 LHG unterschieden wird, und
 - b. Geschlecht

unterscheiden sollen.

- (2) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung "Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg"
- (4) Es besteht die Möglichkeit maximal so viele Vertreter:innen, wie gewählte Mitglieder des Präsidiums zu wählen.
- (5) Die Vertreter:innen des Präsidiums führen die Bezeichnung "vertretendes Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg"
- (6) Es besteht die Möglichkeit der
 - a. Wiederwahl, sowie
 - b. Nachwahl während der laufenden Amtsperiode von Mitgliedern des Präsidiums.
- (7) Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Präsidiums endet mit der laufenden Amtsperiode.
- (8) Ihre Aufgaben umfassen

- a. die Einberufung,
- b. die Erstellung der Tagesordnung,
- c. sowie die
 - i. Leitung,
 - ii. Protokollierung, als auch
 - 1. Archivierung und
 - 2. Veröffentlichung

der Protokolle

der Sitzungen der LAK.

- (9) Ist das Amt unbesetzt, so übernehmen die Mitglieder des Vorstands seine Aufgaben nach § 5 Absatz 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit das Präsidium in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit
 - a. als Ganzes
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen, oder
 - b. einzelne seiner Mitglieder
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die sich in
 - a. Hochschultyp, wobei zwischen Universität und nicht-Universität nach §
 1 Abs. 2 Nr. 1 LHG unterschieden wird, und
 - b. Geschlecht

Unterscheiden sollen.

- (2) Die Kandidatur auf den Vorstand ist allen Studierenden möglich, die
 - a. Mitglied einer Mitgliedsstudierendenschaft sind und
 - b. eine von ihrer Studierendenvertretung beschlossene Vertrauenserklärung dem Präsidium mitgeteilt haben.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der anwesenden Mitglieder Kandidierende auf den Vorstand
 - a. zu befragen und zwar

- i. einzeln oder
- ii. zusammen, oder
- b. sie für eine vertrauliche Beratung über ihre Kandidatur auszuschließen.
- (4) Die LAK wählt den Vorstand einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl.
- (5) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (6) Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung "Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg".
- (7) Es besteht die Möglichkeit maximal so viele Vertreter:innen, wie gewählte Mitglieder des Vorstands zu wählen.
- (8) Die Vertreter:innen des Vorstands führen die Bezeichnung "vertretendes Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg"
- (9) Es besteht die Möglichkeit der
 - a. Wiederwahl, sowie
 - b. Nachwahl während der laufenden Amtsperiode von Mitgliedern des Vorstands.
- (10) Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Vorstands endet mit der laufenden Amtsperiode.
- (11) Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere im Rahmen bestehender Beschlüsse
 - a. die Vertretung der LaStuVe BaWü nach außen,
 - b. die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe zu führen und
 - c. der LAK über alle ihre Tätigkeiten zu berichten.
- (12) Die Vorstandsmitglieder sind mehrheitsvertretungsberechtigt.
- (13) Der Vorstand ist der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig,
 - a. er berichtet der LAK zu jeder Sitzung über
 - i. alle seine Handlungen und
 - ii. alle seine umgesetzten Beschlüsse
 - seit der letzten Sitzung der LAK und
 - b. legt zum Ende jeder Amtsperiode einen umfassenden schriftlichen
 Bericht der LAK vor.

- (14) Es besteht die Möglichkeit den Vorstand in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit
 - a. als Ganzes
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen, oder
 - b. einzelne seiner Mitglieder
 - i. abzuwählen oder
 - ii. neu zu wählen.
- (15) Ist bis zum Beginn der nächsten Amtsperiode kein Vorstand nach § 6 Absatz 1 gewählt, so verlängert sich die Amtszeit des vorherigen Vorstands bis zur Neuwahl des Vorstands.

§ 7 Referate

- (1) Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LAK eingesetzt.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung,
 - i. wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt,
 - b. Umstrukturierung,
 - i. wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und
 - c. Auflösung.
- (3) Ein Referat besteht aus einer:einem Referent:in.
- (4) Die LAK wählt den:die Referent:in eines Referats mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.
- (5) Es besteht die Möglichkeit eine:n vertretende:n Referent:in zu wählen.
- (6) Referent:innen führen die Bezeichnung "Referent:in für [Name des Referats] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg".
- (7) Referate beraten den Vorstand.
- (8) Referate sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Referate berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (10) Die Abwahl von Referent:innen ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl möglich.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Es besteht die Möglichkeit Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie festlegt, ob sie
 - i. dem Vorstand oder
 - ii. einem, und falls dem so sei welchem, Referat untergeordnet sind, und
 - b. Auflösung.
- (3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern, wobei
 - a. eines seiner Mitglieder sein:e Referent:in (§ 8 Abs. 2.a.i), bzw. ein Mitglied des Vorstands (§ 8 Abs. 2.a.ii) ist und
 - b. die Sitzungen des Ausschusses leitet.
- (4) Die LAK wählt Mitglieder von Ausschüssen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen führen die Bezeichnung "Mitglied des Ausschusses [Name des Ausschusses] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg".
- (6) Ausschüsse
 - a. entlasten und
 - b. beraten

ihr Referat (§ 8 Abs. 2.a.i), bzw. den Vorstand (§ 8 Abs. 2.a.ii).

- (7) Ausschüsse sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Ausschüsse berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
- (9) Die Abwahl von Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl möglich.

§ 9 Kommissionen

- (1) Es besteht die Möglichkeit Kommissionen zur Bearbeitung zeitlich beschränkter Aufgaben einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung,

- i. wobei sie deren Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
- ii. deren Aufgaben, sowie
- iii. deren Bestehungszeiträume

festlegt,

- b. Umstrukturierung,
 - i. wobei sie deren neue Aufgaben und
 - ii. deren neue Bestehungszeiträume festlegt, sowie
- c. vorzeitige Auflösung.
- (3) Vor den Beschlüssen und Kandidaturen auf einer Sitzung der LAK kann eine Wahlkommission für die Dauer der Beschlüsse und Kandidaturen eingesetzt werden, deren Wahl das Präsidium koordiniert, welche die Abstimmungen bei Beschlüssen und Kandidaturen koordiniert.
- (4) Eine Kommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern.
- (5) Die LAK wählt Mitglieder von Kommissionen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.
- (6) Mitglieder von Kommissionen führen die Bezeichnung "Mitglied der Kommission [Name der Kommission] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg".
- (7) Kommissionen beraten den Vorstand.
- (8) Kommissionen sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Kommissionen berichten auf einer Sitzung der LAK über ihre T\u00e4tigkeit seit der letzten Sitzung.
- (10) Die Abwahl von Mitgliedern einer Kommission ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl möglich.

§ 10 Ämter

- (1) Die Amtszeit aller Amtsträger:innen unter § 5-9 beginnt am Tag nach ihrer Wahl und endet mit dem Ende der Amtsperiode.
- (2) Eine Amtsperiode endet mit dem 31. Dezember.
- (3) Der Rücktritt von jedem Amt unter § 5-9 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

- (4) Die Amtszeit aller Amtsträger:innen nach § 5-8 endet außerdem vor Ende der Amtsperiode durch:
 - a. Exmatrikulation
 - b. Abwahl
 - c. Tod
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben, sofern für sie keine Vertreter:innen im Sinne von § 6 Abs. 1 bestehen, in Fällen von § 10 Absatz 1-3a bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 11 Vertretung

- (1) Ein Mitglied der Organe unter § 5-7 wird vertreten, wenn es
 - a. aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen,
 - b. es im Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK nicht erreichbar ist, oder
 - c. abgewählt wurde.
- (2) Die Feststellung des vertretungspflichtigen Umstands trifft
 - a. das Mitglied selbst durch Erklärung, in welcher es die Dauer seiner Vertretung festlegt, gegenüber dem Vorstand oder
 - b. die LAK auf Antrag, in welcher sie die Dauer seiner Vertretung festlegt, mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Wurde ein vertretungspflichtiger Umstand nach § 11 Abs. 2 festgestellt, übernimmt das vertretende Mitglied ab dem nächsten Tag die Aufgaben des zu vertretenden Mitglieds.
- (4) Eine Vertretung währt maximal drei ordentliche Sitzungen der LAK.
- (5) Haben sich die Umstände unter § 11 Abs. 1a-b nicht bis nach drei ordentlichen Sitzungen der LAK erübrigt, wird ein Abwahlantrag an das vertretene Mitglied gestellt.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und mindestens der Hälfte der Mitglieder der LAK zu beschließen.

(2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen eine Synopse enthalten und sind mit der Einladung mindestens einen Monat vor der nächsten Sitzung der LAK öffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Weitere Ordnungen, Bekanntmachung und Inkrafttreten.

- (1) Die LAK kann mit mindestens der Hälfte der Mitglieder anwesend und Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Ordnungen beschließen.
- (2) Die weiteren beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Geänderte Ordnungen treten einen Monat nach Beschluss, oder an einem durch die Ordnung selbst bestimmten Tag in Kraft, wenn sie ordnungsgemäß nach § 13 Absatz 2 bekannt gemacht wurden.

§ 14 Finanzen

- (1) Die LaStuVe BW verwaltet ihre Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die LaStuVe BW kann Beiträge von den Studierendenschaften/Mitgliedern erheben, deren Höhe und Art allein in dieser Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (3) Es werden keine Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erhoben.
- (4) Über alle weiteren finanziellen Angelegenheiten entscheidet grundsätzlich die LAK.
- (5) Die LAK kann dem Präsidium, dem Vorstand und den Referaten bestimmte Befugnisse zur Entscheidung über Finanzmittel durch Beschluss oder Ordnung übertragen.
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Sonstiges

(1) Zur Wahrung der Schriftlichkeit genügt die elektronische Übermittlung.